

INTEGRITAS MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2. Dezember 2015

Die Herausforderungen der Industrie mit den
neuen §§ 299 a, b StGB

Dr. Matthias Runge, LL.M.
Sander & Krüger
Rechtsanwälte PartG mbB
Mainzer Landstrasse 55
60329 Frankfurt am Main
T: +49 69 2556 1203

[E: runge@sander-krueger.de](mailto:runge@sander-krueger.de)
www.sander-krueger.com

Präsentationsinhalt

- Der Tatbestand der §§ 299 a und b StGB-E im Überblick
- Die Probleme der Verweisung auf die Berufsordnungen
- Auswirkungen auf Rabatte, Werbegaben, Fortbildungsveranstaltungen

Aktuelle Situation des Gesetzgebungsvorhabens

- 04.02.2015: Referenten-Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Justiz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen
- 29.07.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung
- **06.11.2015**: 1. Lesung im Bundestag
- 13.11.2015
- 30.11.2015: Anhörung im Rechtsausschuss
- 14.01.2016: Verabschiedung durch Bundestag
- 26.02.2016: 2. Durchgang im Bundesrat

In Kraft treten nach Verkündung: ?2016

Gesetzestext

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen
<p>(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial</p> <ol style="list-style-type: none">1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.</p>	<p>(1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder2. seine berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.</p>

Probleme des Tatbestandes

- Was ist unter „*im Zusammenhang mit der Ausübung des Heilberufs*“ zu verstehen?
- Reicht jede noch so geringe Verletzung berufsrechtlicher Regelungen aus?
→ vgl. § 266 StGB „gravierende Pflichtverletzung“
- Welche berufsrechtlichen Regelung ist ausschlaggebend?
→ Regelung der Berufsverbände/Kammern zur Zeit und am Ort der Tat?

Probleme des Tatbestandes

- Was ist in diesem Zusammenhang „unlauter“?
- Wie wird sichergestellt, dass anderweitige Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zwischen Industrie und Ärzteschaft nicht kriminalisiert werden?

Probleme des Tatbestandes

- Kollision mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG
- Mangelnde Praktikabilität, insbesondere wegen vorhersehbarer Schwierigkeiten beim Nachweis einer sog.

„Unrechtsvereinbarung“

Der von Schneider kritisierte Verweis auf das Berufsrecht ist für Noah Krüger von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gerade ein besonders wichtiges Instrument. Der Verweis auf landesspezifische Regeln ist für Krüger eine gewollte Konsequenz aus dem Föderalismus und den Gestaltungsmöglichkeiten freier Berufe. Krüger bezeichnete die neue Norm als gut anwendbar, räumte aber in der Diskussion ein, er erwarte dazu Verfassungsbeschwerden.

„Korruption in manchen Bereichen Regelfall“

Nach Einschätzung von Krüger hat sich in manchen Bereichen des Gesundheitswesens korruptes Verhalten als Regelfall etabliert. Dort werde das Strafrecht künftig ganz andere Sanktionen ermöglichen, aber das grundsätzliche Vollzugsdefizit werde bestehen bleiben.

„Wir schießen nun mal mit Kanonen. Wir haben keine Kleinkaliberwaffen“, erklärte Krüger zum Instrumentarium des Strafrechts und mahnte: „Nehmen Sie es ernst.“ |

Täterkreis & Berufsordnungen

- „Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, ...“

Insbesondere:	
Ärzte	Apotheker
Zahnärzte	Gesundheits- und Krankenpfleger
Tierärzte	Ergotherapeuten
Psycholog. Psychotherapeuten	Logopäden
Kinder- und Jugend- psychotherapeuten	Altenpfleger
	Hebammen

Täterkreis & Berufsordnungen

- „berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“
- **Berufsordnungen der Ärzte:**
Grds. Umsetzung der MBO-Ä 1997 (in der Fassung des Beschlusses des 118.) Deutschen Ärztetages 2015 in die BO der jeweiligen LÄK

Aber: BO der LÄK Niedersachsen

Täterkreis & Berufsordnungen

The screenshot shows a web browser window with the following content:

- Navigation:** < zurück | ArztSpezial > Arzt und Recht > FAQs Berufsordnung / Fortbildungsveranstaltungen / Moratorium
- Left Sidebar (ARZTSPEZIAL):**
 - Ärzterversorgung
 - Ärztliche Stelle
 - Arzt und Recht
 - Rechtsnormen
 - FAQs Berufsordnung / Fortbildungsveranstaltungen / Moratorium**
 - Ansprechpartner
 - Humanitäre Hilfe
 - Infos für Klinik & Praxis
 - Mitgliederservice
 - Neue Medien
 - Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA)
- Main Content:**
 - FAQs Berufsordnung / Fortbildungsveranstaltungen / Moratorium**
 - Die FAQs befinden sich im Moment vor dem Hintergrund des vorstehenden Moratoriums des Landesvorstandes der Ärztekammer Niedersachsen und des Vorsitzenden des Hartmannbundes Niedersachsen in Bearbeitung und werden in Kürze an dieser Stelle eingestellt.
 - [Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ...](#) (pdf-Datei, 252 KB)
 - § 32 - Unerlaubte Zuwendungen**
 - Moratorium**
 - Der Landesvorstand der Ärztekammer Niedersachsen und der Vorsitzende des Hartmannbundes Niedersachsen, Herr Dr. med. Bernd Lücke, vereinbaren anlässlich des Schreibens des Vorsitzenden der 2. Kammer des Ärztlichen Berufsgenichts Niedersachsen, Herrn Vorsitzender Richter am Landgericht Harcke, nachfolgendes Moratorium.
 - Ausgangspunkt dieses Moratoriums sind die von Herrn Richter Harcke in seinem Schreiben vom 15. 11. 2013 vorgetragene Bedenken, ob ein Verstoß gegen § 32(1) der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen durch Teilnahme an einer von der Pharmaindustrie gesponserten Fortbildungsveranstaltung einen für die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens hinreichenden Tatverdacht begründe. Ein Verstoß gegen § 32(1) setze voraus, dass durch die Annahme eines Vorteils durch einen Arzt der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.
 - In der Wertung des unbestimmten Rechtsbegriffs "ob durch die Annahme eines Vorteils der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird" sei insbesondere darauf abzustellen, wie überwiegend im Rahmen der Berufsordnungen der verschiedenen Ärztekammern der maßgebliche Vorgang bewertet werde. Da sowohl in der (Muster-)Berufsordnung als auch in den Berufsordnungen anderer Landesärztekammern ausdrücklich geregelt sei, dass ein der Antragschrift zugrundeliegender Sachverhalt keine ungerechtfertigte Vorteilsnahme sei, könne dieses auch in Niedersachsen eher nicht angenommen werden.
- Right Sidebar:**
 - Das aktuelle Urteil**
 -
 - Ärztliche Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch
 - > mehr ...
 - Fallsammlung**
 -
 - der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern
 - > mehr ...
 - Patientenrechte**
 -
 - Artikelserie zur Rechtslage
 - > mehr ...

Täterkreis & Berufsordnungen

- „berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“
- **Berufsordnungen der Apotheker:**
 - Keine Musterberufsordnungen
 - Zum Teil erhebliche inhaltliche/sprachliche Abweichungen in den BO der LAK's

Täterkreis & Berufsordnungen

- Welche berufsrechtliche Pflicht dient gerade der heilberuflichen Unabhängigkeit?
- Unterschiedlichen Berufsordnungen der verschiedenen Heilberufe?
- Ist beim Apotheker erlaubt, was beim Arzt verboten ist?
- Kammern als „Gesetzgeber“?

Rabatte

- In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es u. a.:

„Bei branchenüblichen und allgemein gewährten Rabatten und Skonti kann es bereits an der Unrechtsvereinbarung fehlen, da diese nicht als Gegenleistung für eine konkrete Bezugsentscheidung gewährt, sondern allgemein gegenüber jedermann angeboten werden.“

Rabatte

- Also: Rabatte sollen offenbar Vorteil für die unlautere Bevorzugung bei Abgabe/Verordnung (Abs. 1) sein können
- Rabatt wohl auch als Vorteil für die Verletzung qualifizierter berufsrechtlicher Pflichten bei Bezug von AM/MP (zur Abgabe an Patienten bestimmt) denkbar (nämlich dann, wenn in der Gesetzesbegründung genannte Umstände nicht vorliegen)

Rabatte bei Produktbezug durch Apotheke

- Absatz 1 – nach Wortlaut: Rabatte können strafrechtlich relevante Vorteile sein, wenn sie dafür gewährt werden, dass bei Abgabe der AM/MP der Apotheker unlauter bevorzugt bzw. bei Abgabe gegen berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verstößt
- Strafbarkeit erfordert Unrechtsvereinbarung im o. g. Umfang (z. B. Rabatt als Gegenleistung für Verpflichtung des Apothekers zur Abgabe von Arzneimitteln eines bestimmten Unternehmens – unlauter, weil Verstoß gegen berufsrechtliche Verpflichtung zur herstellerunabhängigen Beratung)
- Rabattgewährung ohne Unrechtsvereinbarung ist nicht strafbar nach Absatz 1

Rabatte bei Produktbezug durch Apotheke

- Absatz 2 – Vorteil dafür, dass beim Bezug von AM/MP die zur Abgabe an Patienten bestimmt sind, eine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletzt wird
- Tatbestandliche Verletzung der Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit durch Verstoß gegen Preisrecht / HWG beim Bezug?

Rabatte bei Produktbezug durch Apotheke

- Denkbar - § 1 Abs. 3 BO LAK Bayer „Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften und damit auch über das Satzungsrecht der Kammer zu informieren. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.“
- AMPreisrecht und HWG sind Rechtsvorschriften, die für die Berufsausübung (auch) des Apothekers gelten
- Verstöße gegen AMPPreisrecht / HWG beim Produktbezug könnten relevant sein nach Absatz 2

Gesetzlicher Rahmen für Rabattgewährung

- Preisbindung nach § 78 AMG - AMPPreisV nur für Rx, für OTC nicht anwendbar, vgl. § 1 Abs. 4 AMPPreisV:

„Ausgenommen (Anmerkung: vom Anwendungsbereich der AMPPreisV) sind die Preisspannen und Preise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln“

- keine gesetzlichen Preisregelungen für Medizinprodukte und andere Heil- und Hilfsmittel

Gesetzlicher Rahmen für Rabattgewährung

- **§ 7 Abs. 1 HWG**

Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass

(...) 2. die Zuwendungen oder Werbegaben in

a) einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder

b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware gewährt werden;

Zuwendungen oder Werbegaben nach Buchstabe a sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten; Buchstabe b gilt nicht für Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist;

Gesetzlicher Rahmen für Rabattgewährung

§ 7 HWG

- OTC-Arzneimittel:
 - Barrabatte sind zulässig
 - Naturalrabatte sind unzulässig
- Rx-Arzneimittel:
 - Barrabatte sind zulässig im Rahmen des Preisrechts
 - Naturalrabatte sind unzulässig
- Medizinprodukte
 - Barrabatte sind ebenso wie Naturalrabatte zulässig

§§ 299a, b StGB bei zulässiger Rabattgewährung?

- Zwar sind Rabatte als wirtschaftlicher Anreiz geeignet, das Abgabeverhalten (Apotheker) zu beeinflussen
- Aber: Rabatte sind nach dem gesetzgeberischen Willen im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich grds. zulässig; u. a. die Herausnahme der OTC-Arzneimittel aus dem Anwendungsbereich der AMPPreisV (§ 1 Abs. 4 AMPPreisV, eingef. mit GKV-Modernisierungs- G v. 14.11.2012) zeigt, dass Gesetzgeber Preiswettbewerb als Ziel beabsichtigt, Rabatte daher als Instrument des Preiswettbewerbs gewollt sind; dies belegen auch die Rabattregelungen des § 7 HWG

§§ 299a, b StGB bei zulässiger Rabattgewährung?

- Wenn der Gesetzgeber Rabatte trotz der grundsätzlichen Eignung einer unsachlichen Beeinflussung ausdrücklich als zulässig normiert, kann eine Strafbarkeit nach §§ 299a, 299b StGB nicht in Betracht kommen
- anderenfalls Wertungswiderspruch und Verstoß gegen das Prinzip der Akzessorietät des Strafrechts

§§ 299a, b StGB bei zulässiger Rabattgewährung?

- Rabattgewährung (OTC)
 - umsatzabhängiger Zielrabatt/Rabattstaffel (branchenüblich?, kartellrechtswidrig?)
 - Verknüpfung Rabattgewährung mit „Platzierungsvereinbarung“ (Sichtwahl, Schaufenster usw.)
 - Verknüpfung mit Rx-Bezug

§§ 299a, b StGB bei unzulässiger Rabattgewährung?

- Verstoß gegen Arzneimittelpreisrecht (Rabatt außerhalb der Preisspanne Großhandel nach AMPreisV) und § 7 Abs. 1 HWG
- Strafbarkeitsbegründend nach Absatz 2?

Gesetzesbegründung: „Beim Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln und von Medizinprodukten, die zur Weitergabe an den Patienten bestimmt sind, setzt die Strafbarkeit voraus, dass der Vorteil als Gegenleistung dafür entgegengenommen wird, dass der Vorteilsnehmer eine berufrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletzt.“

§§ 299a, b StGB bei unzulässiger Rabattgewährung?

- Wird ein Rabatt (unter Verstoß gegen AMPReisR / HWG) als Gegenleistung dafür gewährt, dass der Apotheker eine qualifizierte heilberufliche Pflicht verletzt?
- Ziel des Vorteils ist also die Handlung, die eine Berufspflichtverletzung begründet.
- Aber: Rabatt dient zwar als Kaufanreiz, wird aber nicht dafür gewährt, dass der Apotheker eine qualifizierte heilberufliche Pflicht verletzt; der Rabatt wird nicht gewährt, damit der Apotheker den Rabatt annimmt und damit seine Berufspflichten verletzt

§§ 299a, b StGB bei unzulässiger Rabattgewährung?

- Aufgrund der unklaren Regelung bleibt bei Rabatten, die unter Verletzung der AMPreisvorschriften oder des HWG gewährt werden ein Strafverfolgungsrisiko

Sonderproblem: Skontogewährung als Rabattierung?

- In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es u. a.:

„Bei branchenüblichen und allgemein gewährten Rabatten und Skonti kann es bereits an der Unrechtsvereinbarung fehlen, da diese nicht als Gegenleistung für eine konkrete Bezugsentscheidung gewährt, sondern allgemein gegenüber jedermann angeboten werden.“

→ Keine weitergehenden Vereinbarungen und Absprachen bzgl. Bevorzugung o. ä. (wg Abs. 1)

→ Skonto als unzulässiger Rabatt (wg Abs. 2)?

→ Wettbewerbszentrale ./ AEP, LG Aschaffenburg

Werbeabgaben (Verkaufshilfen)

- Abgabe von Verkaufshilfen an Apotheker beim Bezug von AM / MP tatbestandlich nach §§ 299a, 299b StGB?
- Verkaufshilfe – z. B. Zahltablett mit Produktwerbung, Aufsteller und Display, Plakate usw.

→ unentgeltliche Werbe- bzw. Verkaufshilfen, bei denen die Werbung gegenüber den Endverbrauchern im Mittelpunkt steht und die aus Sicht der Empfänger vorwiegend dem eigenen Interesse des Herstellers dienen, sind nach BGH (Urt. v. 25.04.2012, I ZR 105/10) keine Zuwendung i. S. des § 7 HWG

Fortbildungsförderung



Interne Veranstaltung	Externe Veranstaltung
<ul style="list-style-type: none">• eines Unternehmens	<ul style="list-style-type: none">• einer medizinischen Einrichtung / Gesellschaft• eines privaten Dienstleisters

Fortbildungsförderung

- WAS wird gefördert ?
 - Anmelde-, Teilnehmergebühren
 - Reisekosten
 - Hotelkosten
 - Ggf. Bewirtung
- passive Teilnahme

Fortbildungsförderung

- WER wird gefördert ?
 - Ärzte
 - Mitarbeiter des Arztes / Klinik
 - Apotheker
 - Mitarbeiter des Apothekers

Fortbildungsförderung

- Gesetzentwurf vom 04.02.2015 zur Mitarbeiterproblematik:

„Unter den Tatbestand fallen sämtliche Vorteile, unabhängig davon, ob es sich um materielle oder immaterielle Zuwendungen handelt und ob es sich um einen Vorteil für den Täter oder einen Dritten handelt.“

Fortbildungsförderung

- Gesetzentwurf zu den „Vorteilen“:

„Zu den Vorteilen können grundsätzlich – ebenso wie bei § 31 MBO – auch Einladungen zu Kongressen, die Übernahme der Kosten von Fortbildungsveranstaltungen (siehe hierzu beispielsweise. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2002, 1 StR 541/01) ... zählen“

Fortbildungsförderung

- Gesetzentwurf zum Erfordernis einer sog. „Unrechtsvereinbarung“:

„Das bloße Annehmen eines Vorteils ist zur Tatbestandsverwirklichung allerdings nicht ausreichend. Der Täter muss den Vorteil vielmehr als Gegenleistung für eine zumindest intendierte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder für einen ebenfalls zumindest intendierten Verstoß gegen seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung seiner heilberuflichen Unabhängigkeit fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.“

Fortbildungsförderung

- **Gesetzentwurf zur Fortbildungsförderung:**

„Daher ist beispielsweise die Annahme eines für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährten Vorteils, der über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht, zwar ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten (§ 32 Absatz 2 MBO), jedoch nur dann strafbar, wenn der Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung oder eine sonstige im Interesse des Vorteilsgebers liegende Verletzung der Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit entgegengenommen wird.“

Fortbildungsförderung

- „Unrechtsvereinbarung“
 - Nachweis i.d.R. nur mit Hilfe von Indizien möglich, z.B.
 - Ungewöhnlich Höhe der Fortbildungsförderung
 - Art & Weise der Zuwendung / Zahlung
 - Motive der Zuwendung, Folgen
 - Mangelnde Transparenz

Fortbildungsförderung

- Gegenstand der Unrechtsvereinbarung
 - Unlautere Bevorzugung im Wettbewerb?
 - sonstige im Interesse des Vorteilsgebers liegende Verletzung der beruflichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit?

Fortbildungsförderung

- § 32 Abs. 2 MBO-Ä i.d.F. 118. DÄT 2015

„Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.“

Fortbildungsförderung

- § 32 Abs. 2 MBO-Ä i.d.F. 118. DÄT 2015
 - „Angemessenheit“ – „Notwendigkeit“
= unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Wer beurteilt „Angemessenheit“ + „Notwendigkeit“?

Fortbildungsförderung

- § 32 Abs. 2 MBO-Ä i.d.F. 118. DÄT 2015

→ „Angemessenheit“ – „Notwendigkeit“

Heranziehung der Industrie-Kodices als Beurteilungsmassstab?

- AKG-Verhaltenskodex?
- FSA-Kodex Fachkreise?

Fortbildungsförderung

- § 32 Abs. 2 MBO-Ä i.d.F. 118. DÄT 2015
→ Auslegung des Begriffs „angemessen“ bei der Bewirtung an Kongressständen (FSA-Kodex Fachkreise, § 22 Abs. 1 S. 1): „1. Standausstattung und Standangebot dürfen nicht dazu geeignet sein, eine besondere Qualität der Bewirtung oder eine besondere Exklusivität zu vermitteln und damit den Fokus auf die Fachgespräche zu beeinträchtigen....Die Schiedsstelle sieht daher auch die Abgabe von frisch zubereiteten Fruchtsäften dann als kritisch an, wenn die Entsafterstation prominent und blickfangmäßig in der Standarchitektur herausgestellt wird“
(Veröffentlicht in PharmR 2015, 327)

Fortbildungsförderung

- § 32 Abs. 2 MBO-Ä i.d.F. 118. DÄT 2015
→ Leitlinie 14.4 gem. § 6 Abs. 2, § 22 Abs. 2 FSA-Kodex
Fachkreise: Angebot und Abgabe von Blechkuchen, Waffeln, „Nürnberger Semmeln“ (Bratwurst mit Brötchen), Chicken Wings, Mini-Blätterteigtaschen mit Käse oder Schinken, Yakitori-Spieße, Mini-Frühlingsrollen, Chillipopper, kleine Schweineschnitzel, Mini-Bifteki mit Fetafüllung, Mini-Pizza, Geflügelspieße, Mini-Flammkuchen sieht die Schiedsstelle kritisch. Zwar mag der Wert dieser Artikel, insbesondere wenn es sich um eher kleine Portionen handelt, im Einzelfall noch gering sein, sie überschreiten ihrer Art nach aber deutlich jene Bewirtung, die üblicherweise bei Besprechungen kürzerer Art angeboten wird.
(Veröffentlicht www.fsa-pharma.de/schiedsstelle/)

Fortbildungsförderung

- § 32 Abs. 2 MBO-Ä i.d.F. 118. DÄT 2015
- Umsetzung der MBO-Ä in den verschiedenen Ärztekammern
- Ärztekammer Niedersachsen hat § 32 Abs. 2 nicht übernommen, derzeit gilt ein „Moratorium“, d.h. Verstöße werden nicht zum Gegenstand von berufsrechtlichen Maßnahmen gemacht

Fortbildungsförderung

- Problem der verschiedenen Regelungen im Berufsrecht der Apotheker:

→ Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 16. Juni 2009 sieht in § 13 Abs. 1 S. 1 vor:

„(1) Apothekerinnen und Apothekern ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit der Berufsausübung Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder versprechen zu lassen, anzunehmen und anderen solche Vorteile anzubieten, wenn hierdurch die fachliche Unabhängigkeit beeinflusst wird oder ein solcher Eindruck entsteht.“

Fortbildungsförderung

- Problem der unterschiedlichen Regelungen im Berufsrecht der Apotheker:

→ Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Bayerischen Landesapothekerkammer in der Fassung vom 16.5.2014 enthält hingegen eine anderweitige Regelung in § 12 (Annahme von Vorteilen):

Fortbildungsförderung

- Problem der unterschiedlichen Regelungen im Berufsrecht der Apotheker:

“Dem Apotheker ist es nicht gestattet, Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch nach objektiver Betrachtung der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der heilberuflichen Entscheidung des Apothekers beeinflusst wird. Konkret benannte gesetzliche Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.“

Fortbildungsförderung

- Problem der unterschiedlichen Regelungen im Berufsrecht der Apotheker:

→ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung“ für zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen (Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der BAK am 06. Mai 2008). Dort heißt es unter 8. Unabhängigkeit der apothekerlichen Fortbildung:

Fortbildungsförderung

- Problem der unterschiedlichen Regelungen im Berufsrecht der Apotheker:

„Eine Übernahme der Kosten für Reise, Unterkunft oder andere Ausgaben der Teilnehmer durch einen Sponsor ist grundsätzlich abzulehnen. Die Honorierung der Teilnahme ist nicht zulässig – den Zuhörern dürfen keine geldwerten Vorteile entstehen.“

Fortbildungsförderung

- Führt das unterschiedliche Berufsrecht zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Strafbarkeit?

Strategien für Unternehmen

- Prüfung der bestehenden Vertriebsverhältnisse (erforderlichenfalls durch geeignete Berater)
- Prüfung der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Vermeidung von Gesetzesverstößen (SOP, Handlungsanweisungen, Schulungen)
- Anpassung der Unternehmensorganisation auf die „neue“ Rechtslage

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit